

Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 469-III-2023

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	19.06.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Rohrsheim	19.06.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	19.06.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	19.06.2023	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Ordnungsamt

Betr.: Gebührenordnung für die Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Nach § 5 Abs. 2 KAG LSA sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Kostenermittlung hat einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren nicht zu überschreiten.

Für die Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck musste somit nun eine neue Kalkulation erstellt werden. Die Kalkulation betrifft die nächsten Jahre, somit von 2023 – 2025.

Durch die Kalkulation sind neue Gebühren zu erheben. Diese neuen Gebühren wurden in einer neuen Gebührenordnung aktualisiert.

Sowohl die Kalkulation, als auch die Gebührenordnung wurden vom Landkreis Harz bestätigt und können nun beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Lüttgenrode empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck die vorliegende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zu beschließen.

Anlagen:

Friedhofskalkulation 2023-2025
Gebührenordnung



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates:

7

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Lüttgenrode, 19.06.2023

Kiene
Ortsbürgermeister